



Internationale
Bodensee
Hochschule

Abrechnungsverfahren der IBH

A. Mittelherkunft

1. Vom Geldgeber, den IBK-Mitgliedsländern und –kantonen, wird für das kooperative Handeln der IBH-Mitglieder in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich ein Zuschuss von 500.000 € gezahlt, der nicht rückzahlbar ist.
2. Die IBH führt aus diesen Mitteln eine „Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz“. Diese Stelle führt ein Konto, auf dem die Mittel des Geldgebers verwaltet werden.
3. Die Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz fordert im Auftrag des Kooperationsrats jeweils im Januar eines Jahres schriftlich die Beträge beim Geldgeber laut IBK-Schlüssel ein. Die Beiträge müssen spätestens am 31. März auf dem Konto eingezahlt werden.

B. Mittelverwendung

1. Über die Verwendung der 500.000 € pro Jahr entscheidet der Kooperationsrat gemäß der „2. Leistungsvereinbarung“, diesem Reglement und einer IBH-Verwendungsbestimmung.
2. Das Geld soll vor allem in gemeinsame Projekte zweier oder mehrerer Hochschulen fließen, wobei mindestens eine Staatsgrenze überschritten werden muss.
3. Die Geschäftsstelle der IBH kann vom Vorstand mit der Durchführung von Projekten betraut werden.
4. Mittel können auch für andere gemeinschaftliche Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit oder die Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz vergeben werden.
5. Mehrausgaben (Kostenüberschreitungen) gehen zu Lasten der Zuschussempfänger.
6. Am Jahresende nicht verwendete Mittel können innerhalb der Laufzeit in das Folgejahr übertragen werden.

Reglement für die Projektleiter

1. Projekte dürfen in der Regel auf max. 3 Jahre Dauer ausgelegt sein. Alle Projekte müssen bis spätestens 31.12.2010 beendet sein. Fortsetzungen sind von einer weiteren Leistungsvereinbarung abhängig.
2. Der Projektantrag enthält einen Arbeitsplan, einen Zeitplan und einen Finanzierungsplan.
3. Es wird nach zwei Kostenarten differenziert: Personal- und Honorarkosten sowie Sachkosten. Eine Kostenart darf bis zu 20 % zu Lasten der anderen überzogen werden. Überziehungen darüber hinaus müssen bei der Bewilligungsstelle beantragt werden.
4. Von den Zuschussempfängern wird ein Eigenanteil verlangt, den die IBH-Verwendungsbestimmung näher beschreibt. Dies können Kosten für die Infrastruktur wie Rechnerkosten, Nutzung von Laborgeräten, Eigenmittel o.a. sein.
5. Die Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz erteilt im Auftrag des Kooperationsrates einen Bewilligungsbescheid an die federführende Hochschule.
6. Gemäß Finanzierungsplan ruft der Zuschussempfänger die Mittel tranchenweise bei der Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz ab. Ist diese Tranche nicht spätestens 8 Monate nach Abruf verbraucht, besteht Rückzahlungspflicht an die Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz.

7. Am Projektende gemäß Zeitplan gibt der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis ab, sachlich in Form eines Berichts, rechnerisch in Form einer tabellarischen Aufstellung der Kosten (siehe Musterverwendungsnachweis). Dem Nachweis sind Kopien der Belege beizulegen, auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet. Auf Anforderung der Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz oder des Rechnungshofes Baden-Württemberg müssen jedoch Originalbelege vorgelegt werden.
8. Die Buchhaltungen der einzelnen Zuschussempfänger können von der Bewilligungsstelle der IBH an der Universität Konstanz jederzeit auf korrekte Verwendung der Mittel hin geprüft werden.
9. Wenn der Zuschussempfänger weitere Finanzquellen erschließt, z.B. über ein Interreg-III-A-Projekt, kann die IBH als Kofinanzierungsquelle auftreten. Projektträger ist dann aber der Zuschussempfänger.
10. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat das Recht, alle Projektunterlagen einzusehen und anzufordern, sowie örtliche Erhebungen durchzuführen.
11. Der Zuschussempfänger erklärt sich durch die Abgabe einer Annahmeerklärung mit den Bestimmungen einverstanden. Vor Abgabe dieser Annahmeerklärung erfolgt keine Auszahlung.